

# RS Vwgh 1986/10/20 86/10/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1986

## Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art89 Abs1;

NatSchG Stmk 1976 §17;

VwGG §27;

VwRallg;

## Rechtssatz

Werden zwei verschiedene Versionen einer Verordnung kundgemacht, wobei beiden Kundmachungen Rechtserheblichkeit zukommt (hier: die vorgeschriebene ortsübliche Kundmachung besteht in Anschlägen an den Amtstafeln der Gemeinde und der BH), so liegt ein Kundmachungsmangel vor, was dazu führt, daß der VwGH diese Verordnung bei Erledigung einer Beschwerde (hier: Säumnisbeschwerde) nicht anzuwenden hat, dh er so vorzugehen hat, als ob sie nicht erlassen worden wäre (Hier: Zurückweisung von Anträgen, gestützt auf die nicht gehörig kundgemachte Verordnung).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid

VwRallg4Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100054.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)